

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von
Prüfungsordnungen**

**hier: Aufnahmeverfahren von Studienanfänger:innen im grundständigen Studium
zum Wintersemester 2023/24 (Punkte 5 – 7)**

Vorlage Nr. XXIX/248

Beschlussantrag:

(5) Der Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ wird aufgrund der im August aufgekündigten fachspezifischen Kooperation zwischen der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht länger als Teil des Studienangebots der Universität Bremen veröffentlicht.

(6) Im Bachelorstudiengang IP Primar stehen als „mittleres Fach“ Deutsch oder Elementarmathematik und als „kleines Fach“ Deutsch, Elementarmathematik, Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht, Kunst-Medien-Ästhetische Bildung, Musikpädagogik und Religions-wissenschaft/Religionspädagogik zur Wahl für Studieninteressierte.

(7) Mit dem Start des Bachelorstudienangs IP Primar endet die Zulassung zum Fach „Inklusive Pädagogik“ im Studiengang BiPEb.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Universität Bremen

bearbeitet von: Christina Vocke, Beatrix Bresemann
Bremen, den 13.01.2023
Tel.: -61000, -61100
E-Mail: cvocke@uni-bremen.de, breseman@uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXIX/249
19. Sitzung am
14.06.2023

Titel: **Aufnahmeverfahren von Studienanfänger:innen im grundständigen Studium**

a) Zum Wintersemester 2023/24 – Verfahren, Ordnungsmittel, Angebot, Termine – [korrigiert bzgl. Nr. 1](#)

Antragsteller/in: R / KON 2

Berichtersteller/in: 6, 60

Beschlussanträge:

Bereits durch den Akademischen Senat am 25.01.23 beschlossen (AS-Beschluss Nr. 9237):

1. Änderung studiengangspezifischer Voraussetzungen in der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18.02.2009, zuletzt geändert am 26.01.2022: **Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik**
[Ergänzung Änderung](#) der Immatrikulationsvoraussetzung um die unterstrichene Passage: Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum.
Begründung: siehe FBR 4-Beschluss vom 14.12.2022 und Praktikumsrichtlinie (Anlage 3)
In Anlage 4 ist der Beschluss in der Anlage zur Ordnung über die Nachweise gem. § 33 Abs. 7 BremHG kenntlich gemacht.
2. Zustimmung zur Abschaffung der obligatorischen Selfassessments für die Studiengänge **Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft**
Begründung: Siehe FBR 7- Beschluss vom 23.11.22 (Anlage 2)
3. Änderung der Auswahl nach Qualifikation und Eignung gem. §§ 2 und 4 Universitätszulassungsordnung für die Studiengänge **Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft**: Wegfall des obligatorischen TestAS-Nachweises für ausländische Studienbewerber:innen
Begründung: Siehe FBR 7- Beschluss vom 23.11.22 (Anlage 2)
4. Zustimmende Kenntnisnahme der in Anlage 1 aufgeführten Abläufe, Abstimmungen und Regularien

Der Akademische Senat nimmt zustimmend zur Kenntnis:

5. **Der Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ wird aufgrund der im August aufgekündigten fachspezifischen Kooperation zwischen der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht länger als Teil des Studienangebots der Universität Bremen veröffentlicht.**
6. **Im Bachelorstudiengang IP Primar stehen als „mittleres Fach“ Deutsch oder Elementarmathematik und als „kleines Fach“ Deutsch, Elementarmathematik, Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht, Kunst-Medien-Ästhetische Bildung, Musikpädagogik und Religionswissenschaft/Religionspädagogik zur Wahl für Studieninteressierte.**
7. **Mit dem Start des Bachelorstudienangs IP Primar endet die Zulassung zum Fach „Inklusive Pädagogik“ im Studiengang BiPEb.**

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen in den studiengangsspezifischen Voraussetzungen, zur Auswahl nach Qualifikation und Eignung stehen im Ergebnis der Einschätzungen der Studiengänge und Fachbereiche, welche Nachweise unabdingbar zum Zeitpunkt der Immatrikulation erforderlich sind, um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten.

Die Beschlussvorschläge 5., 6. und 7. enthalten notwendige Klarstellungen für die Vorbereitung der Bewerbungsverfahren und die Informationen an Studienbewerber:innen. Sie wurden implizit durch die Studiengangseinrichtung IP Primar im Dezember 2022 und durch die Faktenlage im Kontext des AS-Beschlusses 9208 (wesentliche Änderung des Masterstudiengangs Transnational Law) bereits vom Akademischen Senat befürwortet.

Mit allen vorgeschlagenen Beschlüssen wird früh- bzw. rechtzeitig eine verbindliche Grundlage für die Information potentieller Bewerber:innen und für die administrative Planung und Ausgestaltung der der Verwaltungsverfahren geschaffen.

Anlagen:

- 1 Abläufe, Abstimmungen und Regularien für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 23/24
- 2 Beschluss FBR 7/ Studiengangsspezifische Voraussetzungen, Auswahl nach Qualifikation und Eignung, obligatorische Selfassessments
- 3 Beschluss FBR 4/ Praktikumsrichtlinie zum Vorpraktikum Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik und Praktikumsrichtlinie
- 4 Anlage zur Ordnung über die bes. Qualifikationsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 7 BremHG - angepasst an den Beschluss zu 3.

ANLAGE 4

Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 29.01.2020 * ab Wintersemester 2023/24

* Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (siehe www.sprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls sämtliche Angebote des Sprachenzentrums sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen aufgeführt.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulunterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Sprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Sprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Internationales Fortgeschrittenenprogramm (IFP) Betriebswirtschaftslehre	Englisch B2
Comparative and European Law	Englisch B2
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C1 oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B1
Geographie	Englisch B1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 oder Latinum

Hispanistik / Spanisch	Spanisch B1
Inklusive Pädagogik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Inklusive Pädagogik Gymnasium/ Oberschule	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Integrierte Europastudien	Englisch B1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B2 oder mindestens 10 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis sowie eine weitere Fremdsprache A1
Marine Geosciences	Deutsch A1 Englisch B2
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum
Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft	Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.
Politikwissenschaft	Englisch B1
Politik–Arbeit–Wirtschaft	Englisch B1
Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum
Public Health / Gesundheitswissenschaften	Englisch B1 und mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	Englisch B1 oder Latinum
Soziologie	Englisch B1
Wirtschaftsingenieurwesen Produktions-technik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag <u>oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum</u> Englisch A2
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B1

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung

Musikpädagogik

Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen“ in der jeweiligen geltenden Fassung

Anhang zur

Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulunterricht

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann ab Wintersemester 2013/14 geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests der Kulturinstitute

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre Fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.